

Betrieb von Sporthallen im Sinne der 10. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinlandpfalz in der VG Rülzheim unter Einhaltung der Hygienekonzepts für den Sport im Innenbereich.

Hier: Rheinberghalle Kuhardt

Umsetzung Hygienekonzept

1. Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung

Maximale Personenzahl: Die Rheinberghalle Kuhardt darf mit maximal 200 Personen belegt werden. In der Kegelbahn dürfen sich maximal 30 Sportler gleichzeitig aufhalten.

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb ist in Gruppen von bis zu 30 Personen auch in Kontaktsportarten zulässig. Im Einzelfall kann diese Anzahl überschritten werden, wenn für die Durchführung eines ordnungsgemäßen und regelkonformen Wettkampfes die Notwendigkeit besteht, dass mehr Sportlerinnen und Sportler teilnehmen müssen.

Bei Training und Wettkampf mit mehr als 10 Personen muss die Personenbegrenzung 1 Person je 5m² Fläche eingehalten werden. (gesamte Sporthalle 1900 m²). Auf Grund von Brandschutzauflagen ist die maximale Personenzahl 200 Personen.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ist beim Training oder Wettkampf mit mehr als 30 Personen einzuhalten. Bei Sportarten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, ist ein Abstand zu verdoppeln.

2. Organisation des Sportbetriebs

Zuschauer sind erlaubt!!

Die Kontaktdaten aller Personen (Sportler und Zuschauer) sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Sportstätte sind durch den Übungsleiter zu erfassen und zu dokumentieren. Die Daten müssen für einen Monat aufbewahrt werden und unter Beachtung der Datenschutzrichtlinien (DSGVO) nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Die Halle muss über den Haupteingang betreten werden. Die Trainingszeiten müssen so angepasst werden, dass die einzelnen Sportgruppen zeitversetzt die Halle betreten. Die Hinweisschilder und Wegweiser sind zu beachten. Das Verlassen der Halle erfolgt über die Umkleiden und den Straßenschuhgang.

Die Kegelbahn ist über den Haupteingang zu betreten und zu verlassen.

Beim Betreten der Halle soll auf den Begegnungsbereichen ein MNS (Mund-Nasen-Schutz) getragen werden.

3. Personenbezogenen Einzelmaßnahmen

Der Übungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion der Zugang zur Halle verwehrt wird.

Bei Betreten der Halle müssen alle Personen Ihre Hände waschen oder desinfizieren.

Hinweisschilder zu personenbezogenen Einzelmaßnahmen sind zu beachten.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

Die Benutzung von sanitären Einrichtungen und Umkleiden ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Das Abstandgebot ist zu beachten.

Die Mitnahme von Gegenständen ist auf das für die Sportausübung Notwendige zu reduzieren.

Kontaktflächen und Trainingsgeräte (Hallenausstattung) sind nach der Benutzung vom Nutzer mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln (fettlösende Haushaltsreiniger und Papiertücher) zu reinigen.

Die Aushänge mit den Infektionsschutzrichtlinien sind zu beachten.

5. Allgemein

Für die Einhaltung der Regelungen ist der jeweilige Übungsleiter verantwortlich. Der Betreiber behält sich vor, stichprobenartig, die Einhaltung der Vorgaben zu prüfen.

Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist der Zutritt zu verwehren.

Das aktuelle Hygienekonzept für Sport im Innenbereich der aktuellen CoBeLVO RLP ist einzuhalten.

Die aktuelle Verordnung finden Sie unter: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>